

FAQ - Allgemeines

1. Was bedeutet Migration?

Die Migration bezeichnet den Wechsel des bisher bei den GAD-Banken eingesetzten Bankenanwendungsverfahrens bank21 zu agree21 der Fiducia & GAD IT AG.

2. Verschiebung von Terminen möglich?

Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Bankenbetreuer der Fiducia & GAD IT AG.

3. Wie wird mit Drittanwendungen verfahren?

Die Fiducia & GAD IT AG prüft, welche Drittanwendungen im Rahmen der Migration umgesetzt werden können. Es empfiehlt sich eine Inventur der bestehenden Drittanwendungen und in diesem Zusammenhang auch die Prüfung der Kündigungsmodalitäten dieser Anwendungen.

4. Welche Mitarbeiter benötigen Zugriff auf "PLANTA"?

Neben den Projekt- und Teilprojektleitern inkl. deren Stellvertretern, die Schreib-/ Leserechte haben, sollte die Interne Revision Leserechte auf die Datenbank erhalten.

5. Zugriff auf das Vorproduktionssystem

Können die Bankmitarbeiter während der Kernprojektphase (12 Monate) auf das Vorproduktionssystem zugreifen?

Ja. Der Aufruf des Vorproduktionssystems ist von jedem bank21-Arbeitsplatz aus möglich, sodass alle Mitarbeiter z. B. Geschäftsvorfälle, die sie in bank21 abgeschlossen haben, auch noch einmal unter agree nachstellen können. Voraussetzung ist, dass den Mitarbeitern die entsprechenden Kompetenzen zugeordnet wurden. Details hierzu beantwortet Ihnen Ihr Serienbetreuer der Fiducia & GAD IT AG.

6. Änderung der RZBK-Nummer

Bei unserer Bank ändert sich im Rahmen der Migration die Banknummer (RZBK). Welche Auswirkungen ergeben sich daraus?

Die RZBK wirkt sich u.a. auf die Benutzerkennungen, Maschinenadressen und Verzeichnisnamen im zentralen Fileservice aus. Kundennummern und damit auch die IBAN sind von der Umstellung nicht betroffen.

7. Wer darf Projektleiter werden?

Wer darf Projektleiter / stellvertretender Projektleiter werden und welche Positionen in der Bank sind von der Projektleitung ausgeschlossen?

Position	PL / stv. PL möglich
Vorstand	Ja, siehe auch FAQ-Eintrag
Leiter oder Mitarbeiter Interne Revision	Nein, siehe MaRisk BT 2.2 Tz 2 und 3
Risikocontrolling-Funktion	Ja*
Compliance-Funktion	Ja*
Leiter oder Mitarbeiter Organisation	Ja, i.d.R. stellt die Abteilung Organisation den Projektleiter
Leiter oder Mitarbeiter IT	Ja
Leiter oder Mitarbeiter Personalabteilung	Ja
Leiter oder Mitarbeiter Marktfolge Aktiv/Passiv	Ja

* Bankseitig ist eine Einzelfallbetrachtung vor allem im Hinblick auf die wahrgenommenen Aufgaben und die hierarchische Ausgestaltung etc. notwendig.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

Die Wahrnehmung der Projektleitung durch die Risikocontrolling-Funktion / Compliance-Funktion (Führungsebene) ist möglich, wenn für die eigentlichen Aufgaben noch ausreichend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen und insbesondere beim Risikocontroller die Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

Unabhängig davon sollte der Projektleiter über entsprechende fachliche Qualifikationen zur Leitung des Projekts verfügen. Auf Mitarbeiterebene der genannten Funktionen ist die Aufgabentrennung zu beachten.

FAQ – Recht/Aufsichtsrecht

1. Vertragsbeziehungen zum Rechenzentrum

Alle bisherigen Verträge sowie AGB mit der ehemaligen GAD sind mit der Fusion auf die Rechenzentrale zur Fiducia & GAD IT AG als Rechtsnachfolger übergegangen. Grundlage für jede Migration ist ein Projektvertrag.

2. Projektleitung durch den Vorstand

Eine Übernahme der Projektleitung durch den Vorstand ist grundsätzlich möglich. Mögliche haftungsrechtliche Folgen sind jedoch im Vorwege abzuwägen. Im Falle einer Projektleitung durch den Vorstand ist ein mögliches Verschulden dem Vorstand direkt zuzurechnen. Wird eine andere Person als der Vorstand als Projektleitung ausgewählt, haftet der Vorstand nur mehr für das Auswahlverschulden.

3.1 Vorstandsbeschluss für die Migration erforderlich?

Ja, ein Vorstandsbeschluss ist erforderlich. Es ergeben sich wesentliche Änderungen bei der für die Bank wichtigsten Auslagerung. Der Beschluss sollte die wesentlichen Erkenntnisse der Risikoanalyse würdigen und – nach entsprechender Abwägung – in den Beschluss zum Abschluss des Projektvertrages münden.

3.2 Vorstandsbeschluss-Inhalte

Welche Mindestinhalte bestehen für den Vorstandsbeschluss zur Migration auf agree21? Das Erfordernis der Beschlussfassung ergibt sich aus der Änderung der wesentlichsten Auslagerung der Bank.

Themen / Inhalte für einen Vorstandsbeschluss (keine abschließende Aufzählung):

- Beschreibung der Auslagerung und Zielsetzung
- Projektorganisation/-planung
- Projektbegleitende Prüfung durch die Interne Revision
- Risikoanalyse für wesentliche Auslagerungen (AT 9 Tz. 2 MaRisk)
- Betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzenanalyse (qualitativ/quantitativ)
- Informationspflicht ggü. dem Aufsichtsrat
- Betriebsrat (Mitbestimmung und Information)
- Einbeziehung in das Risikomanagementsystem und in das interne Kontrollsystem
- Beschluss (Abschluss Projektvertrag und Dienstleistungsvertrag nach Migration)

4.1 Aufsichtsrats-Beschluss erforderlich ?

Nein, ein Beschluss durch den Aufsichtsrat ist regelmäßig nicht erforderlich. Es besteht jedoch eine Informationspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat, da es sich um das (wahrscheinlich) aktuell wesentlichste Projekt der Bank handelt. Die laufende Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat kann nach einer Erstinformation beispielsweise im Rahmen des quartalsweisen Risiko-Reportings erfolgen.

4.2 Aufsichtsrats-Informationen

Das Erfordernis zur Information des Aufsichtsrates ergibt sich aus der Änderung der wesentlichsten Auslagerung der Bank. Hierbei hat eine Information ggü. dem Aufsichtsrat mindestens im Rahmen des Quartalsreportings zu erfolgen. Es ist auf eine Verzahnung zum Risikoreporting (Projektrisikomanagement) sowie dem Reporting der Internen Revision zu achten.

Mögliche Themen, die für den Aufsichtsrat relevant sind (keine abschließende Aufzählung):

- Projektplan / Projektstatus der Bank
- Terminierung der Migrationsarbeiten (Kick-Off, Projektphasen, Echtüberleitung etc.)
- Projektorganisation der Bank (Projektleitung, Teilprojekt 1-3)
- Meilensteine zur Migration auf agree21
- Ausbildung und Schulungskonzept
- Einhaltung regulatorischer / aufsichtsrechtlicher Anforderungen inkl. Risikoanalyse
- Darstellung der wesentlichen identifizierten Risiken und Umgang der Bank hiermit
- betriebswirtschaftliche Aspekte der Migration (Auswirkungen Ergebnisvorschaurechnung, Urlaubsrückstellungen etc.)
- sofern relevant: Kollateralfolgen der Migration (z.B. Strategieanpassung, Verschieben anderer Projekte und Aufgaben)
- Es bietet sich für die Erstinformation an, u.a. die Unterlagen der Auftaktveranstaltung oder des Migrationsdialoges heranzuziehen.

5.1 Betriebsrat: Einbindung

Eine Einbindung des Betriebsrates ist in jedem Fall erforderlich. Die konkret zu beachtenden Beteiligungs- und / oder Mitbestimmungstatbestände sind zu prüfen (bspw. seien genannt: Die Veränderungen der Arbeitsplätze, der erhebliche Schulungsaufwand oder Fragen bei der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter zu überwachen).

Zudem ist der Betriebsrat im Rahmen des Projektes vollumfänglich zu informieren.

5.2 Betriebsvereinbarung: Was ist zu beachten?

Bevor Sie möglicherweise eine entsprechende Betriebsvereinbarung in der Bank schließen, sollten folgende Vorüberlegungen abgeschlossen sein:

Die Einführung von „agree21“ bringt oftmals institutsintern Klärungsbedarf, veranlasst aber nicht zwingend eine spezielle auf die neue Software zugeschnittene Betriebsvereinbarung. Vielmehr hängt die mitbestimmungsrechtliche Situation in der Bank davon ab, welche Regelungen zwischen den Betriebsparteien bereits bestehen bzw. ob und ggf. welche Änderungen der Arbeitsorganisation/ -kontrolle konkret geplant sind. Ggf. kann auch die konsequente Einbindung und Information des Betriebsrates eine Betriebsvereinbarung vermeiden.

Unser Rechtsbereich berät Sie gerne in diesen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

6. IT-Sicherheitsbeauftragten einbinden

Wie ist der IT-Sicherheitsbeauftragte (ITSB) der Bank einzubinden?

Während der Vorbereitungen zum Migrationsprojekt und der eigentlichen Projektphase sollte eine Beteiligung des IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen seiner Aufgabenstellung erfolgen. Dazu gehören z. B. die Bewertung ggf. neu eingesetzter Hard- und Software.

7.1 Notfallkonzepte (§ 25a Abs.1 Nr. 5 bzw. AT 7.3 MaRisk)

Ein Notfallkonzept muss insbesondere für die Echtmigration bzw. das Migrationswochenende vorliegen. Als Unterstützung hat die Rechenzentrale das Dokument "Information bankinternes Notfallkonzept" im Service-Portal veröffentlicht. Weiter muss ab dem ersten Tag nach Migration ein auf agree21 abgestimmtes Notfallkonzept vorliegen.

7.2 Notfallkonzept fürs Migrationswochenende

Ist für das Migrationswochenende ein eigenständiges Notfallkonzept erforderlich?

Ja. Die Anforderungen an das Notfallkonzept für das Migrationswochenende ergeben sich aus AT 7.3 MaRisk. Demnach ist für Notfälle Vorsorge zu treffen und das Notfallkonzept muss den beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen müssen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte verfügen.

Das Notfallkonzept wird durch die Rechenzentrale zur Verfügung gestellt und ist um die bankbezogenen Erfordernisse zu ergänzen.

8. Unterbrechung Bargeldversorgung

Stellt die Unterbrechung der Bargeldversorgung am Migrationswochenende eine meldepflichtigen Sachverhalt i.S.d. Mindestanforderungen für Internetzahlungen (MaSi) dar und ergibt sich hieraus eine Meldepflicht für die Bank?

Bei der Unterbrechung der Bargeldversorgung am Migrationswochenende handelt es sich um einen systembedingten und geplanten Prozess. Die damit einhergehenden Zeiten der Nichtverfügbarkeit gehören nicht zu den meldepflichtigen schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen im Sinne der MaSi (siehe MaSi-FAQ der BaFin Ziffer 3c).

Ungeachtet der Melderelevanz i.S.d. MaSi empfiehlt sich eine frühzeitige Information der Kunden zu auftretenden Zeiten der Nichtverfügbarkeit am Migrationswochenende.

9. Umstellung bank21-Reporting auf agree21IDA

In welchem Umfang muss bei der Umstellung von Abfragen aus dem bank21-Reporting auf agree21IDA für jeden einzelnen Report jeweils eine eigene Wesentlichkeitsbeurteilung und ein entsprechender Freigabeprozess durchlaufen werden?

Pauschal lässt sich das nicht beantworten.

Bereits heute müssten die Banken eine Arbeitsanweisung zum Umgang mit Eigenprogrammierung / Eigenentwicklung haben, welche die Vorgaben aus den MaRisk und BAIT beinhaltet und bankindividuell regelt. Diese Regelungen gelten sowohl für das bank21-Umfeld als auch für die Neuentwicklung von Reporting- und IDA-Abfragen unter agree21 im Vorproduktionssystem (VPI) bzw. im späteren Produktivsystem.

Bankseitige Vorgaben für Wesentlichkeiten (z. B. Entscheidungsrelevanz / Rechnungslegungsrelevanz) können unter Berücksichtigung von Risikobewertungen angewandt werden. Prinzipiell sollte sich jede Bank die Frage stellen, welche Ergebnisse mit der Abfrage bezweckt werden und welche Risiken damit verbunden sind:

Werden z. B. Daten für die Weiterbearbeitung in anderen Auswertungstools gesammelt, sind höhere Anforderungen an die Qualität zu stellen, als wenn "nur" eine Kundenliste zur Auswertung des Eingabeformats für Telefonnummern erstellt werden soll.

Es kommt wie immer auf den Einzelfall an.

Fraglich ist auch, wie viele der heute im Einsatz befindlichen Reporting-Abfragen wirklich 1:1 nachgebaut werden müssen. In vielen Fällen dürften die Standardreports, die RZ-seitig bereitgestellt werden für die Banken ausreichen.

Jede zusätzliche Entwicklung ist gem. den Vorgaben der Bank-Arbeitsanweisung in Verbindung mit den MaRisk, BAIT und dem SOIT (insbesondere Teil 2, Abschnitt 3.3 agree21-IDA) zu behandeln.

Auszug SOIT:

Die grundlegenden Prozessschritte bei der Arbeit mit agree Analysen IDA sind:

- . Berichts-anforderung*
- . Berichtserstellung / -programmierung*
- . Berichtsausführung*
- . Weitergabe der Ergebnisse*
- . Weiterverarbeitung*
- . Archivierung / Löschung von Berichtsdefinitionen / -ergebnissen.*

Für diesen Gesamtprozess sind bankindividuelle Regelungen erforderlich. Auf eine funktionale Trennung von Berichtsprogrammierer und Datenschutzbeauftragtem ist zu achten.

Weiterhin sind - insbesondere für Auswertungen mit personenbezogenen Daten - die neuen Datenschutzerfordernungen zu beachten. In den Prozess sollte auch der Datenschutzbeauftragte eingebunden werden.

FAQ – Prüfung

1.1 Revision: Kapazitätsplanung

Wie viele Tage sollte die Interne Revision für die projektbegleitende Prüfung einplanen?

Diese Fragestellung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst und ist daher nur sehr individuell zu klären. Gerne können Sie sich hierzu an uns wenden. Wir werden Ihnen dann ein individuelles Angebot erstellen.

1.2. Revision: Anforderungen

Welche Anforderungen werden im Kontext Migration an die Tätigkeiten der Internen Revision gestellt?

Gem. MaRisk BT2.1 Tz. 2 muss die Interne Revision projektbegleitend tätig sein. Aufgrund der Wesentlichkeit des Projektes für die Gesamtbank halten wir es für erforderlich, die Projektbegleitung und Projektprüfung entsprechend differenziert im Prüfungsplan vorzusehen. So dieses für den Prüfungsplan der Internen Revision angewiesen wurde, sind für die Projektprüfung die geltenden Rahmenbedingungen der Internen Revision - insbesondere auch die Anforderungen an Berichterstattung und Mängelverfolgung - zugrunde zu legen.

Für die Dokumentation der Projektbegleitung ist eine geeignete Dokumentation vorzusehen.

- Projektbegleitung:
z. B. die Teilnahme an Projektleitersitzungen, Statusmeetings und Schulungen.
- Projektprüfung:
Prüfung der Inhalte des Migrationsprojektes und des Migrationsprojektes selbst wie z. B. Prüfungen zur Einhaltung der Meilensteine, zum Umgang mit Fehlern aus Testüberleitungen, zur Einhaltung von Berichts-/Meldewegen innerhalb des Projekts, zur Dokumentation der Projektergebnisse.

2.1 Diverse Bilanzierungsfragen

Rückstellungsbildung für den Migrationsaufwand in Folgejahren?

Eine Rückstellungsbildung für den Migrationsaufwand in künftigen Jahren als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist nicht möglich, es sei denn, dass bereits heute eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung mit dem Rechenzentrum getroffen worden ist und dass das Rechenzentrum bereits Leistungen erbracht hat, die von der Höhe noch nicht bestimmt sind (noch keine Rechnung). Dies ist jedoch unseres Wissens nicht der Fall. Auch eine Drohverlustrückstellung scheidet regelmäßig aus, da Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Des Weiteren besteht keine Möglichkeit, für erwartete Mehrarbeiten etc. Rückstellungen im Vorfeld zu bilden, da es sich hier regelmäßig zunächst um eine sogenannte Innenverpflichtung handelt.

Aktivierung Software agree21?

Weil die Software agree21 durch die Fiducia & GAD IT AG zur Verfügung gestellt und daher nicht aktiviert wird, ist eine Abschreibung dieser Standardsoftware nicht möglich beziehungsweise auf individuelle künftig nicht mehr nutzbare und aktivierte Softwarepakete der Bank beschränkt.

2.2 CutOver im 1. Quartal des Jahres?

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Erstellung des Jahresabschlusses bei einem Migrationstermin im ersten Quartal des Jahres?

Im Rahmen der Migration sind nach dem Cut-Over / Echtmigration keine Buchungen in „alter Rechnung“ mehr möglich. Insofern sollten die Jahresabschlussarbeiten und die damit verbundenen Buchungen bis zur Migration abgeschlossen sein. Eventuelle Auswirkungen aus steuerrechtlicher und handelsrechtlicher Sicht sind zu prüfen. Um dieses sicherzustellen, ist ggf. ein „fast close“, also eine vorgezogene Erstellung des Jahresabschlusses unter Wahrung der Qualität und den hohen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, vorzunehmen.

4. Bilanzabstimmung am CutOver-Wochenende

Welche Prüfungshandlungen sind z.B. im Rahmen der Bilanzabstimmung am Migrationswochenende vorzunehmen und zu dokumentieren?

Im Rahmen der Bilanzabstimmung sind bestimmte Prüfungshandlungen bankseitig vorzunehmen:

- Prüfung der Vollständigkeit der gelieferten Unterlagen
- Prüfung der Unveränderbarkeit der Dateien (z.B. Formelschutz der Excel, Quelldaten im pdf-Format)
- Prüfung der Übereinstimmung wesentlicher Positionen von agree21 bzw. bank21 in der Excel-Datei mit den Quelldaten (z.B. EK)
- Prüfung der zentralen Excel-Datei als Hilfsmittel zur Bilanzabstimmung: Plausibilität der Daten, Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit bei Differenzen (Wissen aus Testüberleitungen)
- Vgl. auch Dokument der Fiducia & GAD IT AG „Abstimmungen im Rechnungswesen“

5. Notfallkonzept - Was ist zu berücksichtigen?

Welche Aspekte sollte das bankeigene Notfallkonzept für die Echtmigration berücksichtigen?

Das bankeigene Notfallkonzept sollte komplementär zum Notfallkonzept des IT-Dienstleisters sein und insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen. Für die beispielhaft genannten Notfallkonstellationen sind bankeigene Lösungen zu entwickeln:

- Definition Notfall und Katastrophe
- Zusammensetzung und Erreichbarkeit des Notfallteams
- Ausfall Netzanbindung

- Ausfall Telefonanbindung
- Ausfall Grundversorger
- Ausfall von Personal / Schlüsselpositionen (z.B. im Hinblick auf der Abnahmeerklärung)
- Verhalten im Brandfall
- Zerstörung der IT im Bankleitstand
- Zerstörung des Bankleitstands
- Geschäftsfortführungs- und Wiederanlaufpläne insbesondere für Systeme / Prozesse, zu denen bis kurz vor Echtmigration noch keine validen Aussagen des IT-Dienstleisters vorliegen, ob diese auch nach der Migration funktionieren
- Vgl. auch Dokument der Fiducia & GAD IT AG „Informationen zum bankinternen Notfallkonzept“

6. Testfallmanager vs. Revision

Für die durchzuführenden Mitarbeitertests ist je Bank ein Testfallmanager zu benennen. Kann die Interne Revision diese Aufgabe übernehmen?

Die Interne Revision hat gem. MaRisk BT 2.1 Tz. 2 unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten bei wesentlichen Projekten begleitend tätig zu sein. Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden. Sie dürfen insbesondere keine Aufgaben wahrnehmen, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen. Soweit die Unabhängigkeit der Internen Revision gewährleistet ist, kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Organisationseinheiten des Instituts beratend tätig sein.

Auf Basis der beiden vorgenannten Ausführungen halten wir die Übernahme der Funktion des Testfallmanagers für das Migrationsprojekt durch die Interne Revision für ausgeschlossen.

7. Uli-Texte ersetzen Arbeitsanweisungen?

Ausgangspunkt war die Frage, ob Sie bei Verwendung der Vorgangsvorlagen in agree21 die so genannten "ULI-Texte" (ULI = Unten Links) als Arbeitsanweisung verwenden können / dürfen.

In dem Zusammenhang ist insbesondere der nachfolgende Text aus dem SOIT (Teil II, Seite 754) zu beachten, der eine Verwendung unter den genannten Bedingungen zulässt.

Vorgangsvorlage als Arbeitsanweisung

Die Anforderungen an die Dokumentation einer schriftlich fixierten Ordnung in der Bank ergeben sich im Wesentlichen aus gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundlagen (z. B. MaRisk). Dort ist geregelt, dass der Vorstand Arbeitsanweisungen erlassen muss. Bei der Art und Form einer Arbeitsanweisung hat die Bank weitreichende Gestaltungsfreiheit.

Die Vorgangsvorlage kann den Charakter einer Arbeitsanweisung haben und damit kann die Vorgangsvorlage ganz oder teilweise eine Arbeitsanweisung ersetzen.

Bei Prozessen, die mit Vorgängen abgewickelt werden, kann die Vorgangsvorlage als Arbeitsanweisung ausreichend sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Vorgangsvorlage

- nach bankindividuell definierten Kriterien modelliert ist, (z. B. 'Modellierungsrichtlinien' im VR-InfoForum der Fiducia & GAD),*
- vom Vorstand oder dessen Beauftragten in Kraft gesetzt wird und*
- ausschließlich genutzt wird.*

Nur der guten Ordnung halber ist auf dieser Grundlage noch folgendes zu ergänzen:

- Die Gestaltung der Texte sowie der Vorgänge (inkl. Dokumentation) muss natürlich so ausgestaltet sein, dass es der Internen Revision ermöglicht wird anhand dieser Vorgaben in die Prüfung einsteigen zu können (vgl. MaRisk)
- Eine Versionisierung der Vorgaben muss sichergestellt sein => ist systemseitig in agree21 vorgesehen.
- Da Sie, zusätzlich zum bisherigen Organisationshandbuch, ein weiteres Medium zur Regelung von Arbeitsanweisungen nutzen, in dem wahrscheinlich auch IKS-relevante Strukturen hinterlegt / beschrieben werden, empfehlen wir die Interne Revision in diesen Prozess mit einzubinden.

8. Vorgangsvorlagen: Was ist zu beachten?

Voraussetzung zur Nutzung und Modellierung von Vorgängen / Vorgangsvorlagen ist die Schaffung einer organisatorischen Grundlage. Wir empfehlen die (rechtzeitige) Einführung einer Arbeitsrichtlinie zur Modulation von Vorgangsvorlagen.

Im Hause sollten sie Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten zu dem Thema - sowohl für die Zeit während des Migrationsprojektes als auch danach - festlegen. Wir empfehlen, bei der Modellierung von Vorgängen regelmäßig die entsprechenden Fachabteilungen einzubeziehen.

In dem Zusammenhang sollten Sie insbesondere festlegen, welcher Mitarbeiterkreis die Vorgangsvorlagen (technisch) administrieren darf. Wir empfehlen möglichst restriktive Rechtevergabe.

Wir verweisen auch auf die Hinweise im SOIT Teil 2 - Tz. 6.1.1.